

**1. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
des Rhein-Lahn-Kreises vom 21. Juni 2021**

Der Kreistag hat aufgrund

der §§ 17, 18, 20, 27a, 41 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch § 78 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413),

des § 14 des Landesgesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Rheinland-Pfalz vom 15.10.2020 (GVBl. 2020, 573)

der §§ 2 bis 5 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung vom 21.02.1974, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 06.11.2009 (GVBl. S. 379)

des §§ 2, 4 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27. November 1997, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)

folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 21.06.2021 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

Absatz 1 erhält folgende neue Fassung: „Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen, soweit durch eine Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, im elektronischen Amtsblatt des Rhein-Lahn-Kreises (<https://www.rhein-lahn-kreis.de/amtsblatt>). Die Erscheinungsweise erfolgt nach Bedarf. Es besteht die Möglichkeit, durch einen Newsletterbezug einen Hinweis auf neue elektronische Veröffentlichungen zu erhalten. Das elektronische Amtsblatt kann auch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises eingesehen werden.

Eine Papierversion des Amtsblattes wird im Kreishaus, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems, an der Information ausgelegt.“

Absatz 4 wird gestrichen. Die folgenden Absätze werden entsprechend neu nummeriert.

Absatz 5 erhält folgende neue Fassung: „Veröffentlichungen von Allgemeinverfügungen nach § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz erfolgen im elektronischen Amtsblatt des Rhein-Lahn-Kreises.“

§ 4 Ältestenrat

Hinter Satz 2 wird folgender neuer Satz eingefügt: „Für Sitzungen des Ältestenrates wird eine Aufwandsentschädigung nach § 10 gewährt.“

§ 6 Umschreibung des Begriffs der laufenden Verwaltung

Ziffer 2 erhält folgende neue Fassung: „Im Rahmen der im Haushaltsplan festgelegten Zweckbindung der Abschluss von Verträgen mit Wirkung für und gegen den Kreis sowie die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 €.

Auftragsvergaben, die den vorgenannten Betrag überschreiten, darf der Landrat nur vornehmen, wenn

- ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,
- vorher eine beschränkte oder öffentliche Ausschreibung erfolgt ist,
- keine Zweifel am Ergebnis der Ausschreibung bestehen,
- das wirtschaftliche Angebot nicht mehr als 20 % über der Kostenschätzung liegt und
- der Kreisausschuss ihn in Kenntnis einer Leistungsbeschreibung und Kostenberechnung im Einzelfall zuvor durch Beschluss ermächtigt hat.

Die Mitglieder des Kreisausschusses sind über entsprechende Vergaben jeweils in der auf die Auftragsvergabe folgenden Sitzung des Gremiums zu informieren. Die speziellen Regelungen für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bleiben unberührt.“

§ 9 Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Kreistages

§ 9 Absatz 6 erhält folgende neue Fassung: „Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen am gleichen Tage, die im engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Ems, 27. März 2023
Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises

gez.

Jörg Denninghoff
Landrat

Hinweis:

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung (LKO) wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.